

Stand: 03.07.2019

Merkblatt Bankenrefinanzierung für Infrastrukturinvestitionen

Bankenrefinanzierung für Infrastrukturinvestitionen in Hessen

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachfolgend: WIBank genannt) bietet Kreditinstituten die Bereitstellung zinsgünstiger Mittel zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse in Hessen an.

Antragsberechtigte	Kreditinstitute
Förderfähige Vorhaben	<p>Grundsätzlich förderfähig sind alle Investitionen in Infrastrukturen im öffentlichen Interesse in Hessen sowie bundeslandübergreifende Vorhaben mit Verbindung zu Hessen.</p> <p>Die begünstigten Fördermittelempfänger bzw. Endkreditnehmer sind in der Regel Gebietskörperschaften, Zweckverbände, kommunale Unternehmen oder ähnliche Institutionen, die in einem Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge tätig sind.</p> <p>Das refinanzierte Kreditinstitut verpflichtet sich, auf die Einbeziehung von Mitteln der WIBank in dem Darlehensvertrag mit dem Endkreditnehmer hinzuweisen</p>
Höhe der Bankenrefinanzierung	Die Bankenrefinanzierung der WIBank kann bis zu 100% der Investitionskosten umfassen. Im Einzelfall werden unter Umständen Höchstbeträge festgelegt. Der Mindestbetrag einer Bankenrefinanzierung liegt bei 500 T€.
Konditionen	<p>Die WIBank verfügt über die Gewährträgerhaftung des Landes Hessen und setzt ihren Refinanzierungsvorteil zur Förderung von Investitionsvorhaben ein.</p> <p>Die zinsgünstigen Refinanzierungsmittel werden von der WIBank zum Interbankenmarktswapsatz zzgl. eines Aufschlages in Abhängigkeit von der Bonität des antragstellenden Kreditinstitutes und der jeweiligen Kapitalmarktsituation ausgereicht.</p> <p>Je nach Kapitalmarktsituation und zu förderndem Investitionsprojekt bietet die WIBank in der Regel Zinsfestschreibungen zwischen 1 und 10 Jahren an. Im Antrag ist die gewünschte Auszahlungsstruktur und die gewünschte Zinsbindung anzugeben.</p> <p>Nach Antragstellung per Formblatt Nr. 0801 erhält das Kreditinstitut mit der Finanzierungszusage den indikativen Finanzierungssatz mit der für das Projekt jeweils angebotenen Auszahlungsstruktur und der Dauer der Zinsfestschreibung.</p> <p>Der abschließende Refinanzierungszinssatz wird am Tag des Abrufs der Refinanzierungsmittel unter Berücksichtigung des Ratings des zu finanzierenden Kreditinstitutes durch die WIBank festgelegt.</p>

Stand: 03.07.2019

- 2 -

Hausbanken- marge

Unter Maßgabe der beihilferechtlichen Regelungen der EU muss das refinanzierte Kreditinstitut bei der Festlegung der Durchleitungsmarge die folgenden risikogerechten Obergrenzen einhalten:

Preis- / Risikoklasse	Maximale Höhe der Hausbankenmarge (nominal, p. a.)
A	1,00%
B	1,40%
C	1,70%
D	2,20%
E	2,80%
F	3,50%
G	4,00%

Zur Bestimmung der maximalen EU-konformen Hausbankenmarge muss das von der WIBank refinanzierte Kreditinstitut folgende Schritte zur Einordnung des Endkreditnehmers und der vorliegenden Sicherheiten vornehmen:

1. Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitätsklasse	1-Jahres-Ausfall- wahrscheinlichkeit
1 (ausgezeichnet)	≤ 0,09%
2 (sehr gut)	> 0,09% und ≤ 0,39%
3 (gut)	> 0,39% und ≤ 1,32%
4 (befriedigend)	> 1,32% und ≤ 1,98%
5 (noch befriedigend)	> 1,98% und ≤ 2,96%
6 (ausreichend)	> 2,96% und ≤ 4,44%

2. Bestimmung der Besicherungsklasse

Besicherungsklasse	werthaltige Besicherung
1 (hoch)	≥ 70%
2 (normal)	> 40% und < 70%
3 (gering)	≤ 40%

3. Ermittlung der Preisklasse

durch Zusammenführung der Bonitätsklasse und der Besicherungsklasse im Preisklassensystem der WIBank

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3
Preisklasse	A			B		C	D		E		F	G			

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten des antragstellenden Kreditinstitutes sind mit der Zinsmarge abgegolten. Dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmerwechsel.

Stand: 03.07.2019

- 3 -

<p>Auszahlung</p>	<p>Die Auszahlung der Refinanzierungsmittel bzw. einzelner Raten der zugesagten Refinanzierungsmittel an das Kreditinstitut erfolgt frühestens 5 Bankarbeitstage nach Abruf und Vereinbarung der abschließenden Konditionen (siehe auch unten: Antrags- und Zusageverfahren).</p>
<p>Verwendungs-nachweis</p>	<p>Das refinanzierte Kreditinstitut muss die von der WIBank abgerufenen Fördermittel bis spätestens 12 Monate nach Vollauszahlung für den vereinbarten Verwendungszweck vollständig einsetzen. Hierüber ist zu diesem Zeitpunkt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Nicht weitergeleitete Fördermittel sind an die WIBank, gegebenenfalls mit Vorfälligkeitsentschädigung, zurück zu zahlen. Das Kreditinstitut muss gewährleisten, dass die WIBank den Nachweis der Verwendung ihrer Finanzierungsmittel ab dem in der Zusage vereinbarten Termin auch unmittelbar beim Endkreditnehmer prüfen kann.</p>
<p>Rückzahlung</p>	<p>Die Refinanzierungsmittel können während der vereinbarten Zinsbindung nicht vorzeitig zurückgezahlt werden. Sofern die WIBank im Ausnahmefall einer außerplanmäßigen Tilgung zustimmt, hat das Kreditinstitut denjenigen Schaden zu ersetzen, der der WIBank aus der vorzeitigen Rückzahlung entsteht (Vorfälligkeitsentschädigung).</p>
<p>Besicherung</p>	<p>Zur Absicherung der Refinanzierungsforderung sind grundsätzlich wirtschaftlich werthaltige Sicherheiten zu stellen, nominal mindestens in Höhe der jeweiligen Restvaluta der Refinanzierungsforderung. Diesem Erfordernis kann zum Beispiel durch die Abtretung der Ansprüche aus dem jeweiligen Finanzierungsverhältnis mit dem Endkreditnehmer Rechnung getragen werden. Eine gewisse nominale Überdeckungsquote kann dabei im Einzelfall ebenfalls erforderlich sein.</p>
<p>EU-Beihilfebestimmungen</p>	<p>Das Kreditinstitut muss sicherstellen, dass der mit Hilfe der Refinanzierung durch die WIBank generierte Finanzierungsvorteil unter Berücksichtigung einer angemessenen Abwicklungsmarge an die öffentliche Hand weitergeleitet wird oder den privaten Nutzern der öffentlichen Infrastrukturmaßnahme zu gute kommt. Im Fall einer PPP-Finanzierung darf der Fördervorteil beispielsweise nicht bei einer PPP-Projektgesellschaft verbleiben, sondern muss vollständig an die auftraggebende Gebietskörperschaft weitergegeben werden. Die Bereitstellung von Finanzierungshilfen aus diesem Förderprogramm kann auch erfolgen auf der Grundlage der EU-Freistellungsregelung „BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 20. Dezember 2011“ über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380).</p>

Stand: 03.07.2019

- 4 -

Antrags- und Zusageverfahren	<ol style="list-style-type: none">1. Bei Interesse an einer Refinanzierung zu den hier genannten Bedingungen ist das ausgefüllte Antragsformular Nr. 0801 an die WIBank zu senden.2. Innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Eingang des Antrags und positiver Prüfung erhält das Kreditinstitut eine Finanzierungszusage mit den indikativen Konditionen für die angefragte Finanzierung. Die Finanzierungszusage ist in der Regel auf 3 Monate ab Zusage befristet.3. Der Abruf der zugesagten Refinanzierungsmittel bzw. einzelner Raten erfolgt mit dem Formular Nr. 0802E oder 0802G.4. Am ersten Bankarbeitstag nach Eingang des Abrufes bei der WIBank unterbreitet diese dem antragstellenden Kreditinstitut bis spätestens 12.00 Uhr die abschließend angebotenen Konditionen. Über deren Annahme kann das Kreditinstitut innerhalb von 2 Stunden nach Angebotseingang entscheiden (Konditionenvereinbarung / Begebungsvertrag).5. Die Auszahlung der zugesagten Refinanzierungsmittel bzw. einer abgerufenen Rate erfolgt 5 Bankarbeitstage nach Abschluss der Konditionenvereinbarung / des Begebungsvertrages.
-------------------------------------	---

Nähere Informationen und Ansprechpartner:

<http://www.wibank.de>

	Telefonnummer	Faxnummer	E-Mail
Antje Fischer	069 9132-3259	069 9132 83259	antje.fischer@wibank.de
Thomas Keinz	069 9132-6684	069 9132-86684	thomas.keinz@wibank.de